



Entgeltvereinbarung

nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag

nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Stiftung St. Franziskus

Kloster 2

78713 Schramberg-Heiligenbronn

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis

Kreisjugendamt

Auf der Steig 6

78052 Villingen-Schwenningen

(Leistungsträger)

für die Einrichtung

Kinder- und Familienzentrum VS (KiFaz)

Tulastraße 8

78052 Villingen-Schwenningen

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

Ambulante Hilfen

an den Leistungsorten

Schwarzwald-Baar-Kreis

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarungen werden für die Leistungsangebote

§ 30 Erziehungsbeistandschaft

§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe

§ 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Entgelt für Erziehungsbeistandschaft: 57,97 € pro Fachleistungsstunde

Entgelt für Sozialpädagogische Familienhilfe: 57,97 € pro Fachleistungsstunde

Entgelt für Intensive sozialpäd. Einzelbetreuung: 57,97 € pro Fachleistungsstunde

Erstattung von Fahrtkosten außerhalb des Schwarzwald-Baar-Kreises:

Für im Rahmen der Betreuung notwendige Fahrten (beispielsweise Begleitung zu Arzttermin, Therapeut, Mutter-Kind-Einrichtung, Amtsgericht, Behördengang etc.), deren Zielort außerhalb des Schwarzwald-Baar-Kreises liegt, wird ab Kreisgrenze jeder weitere Kilometer pauschal mit 0,25 € erstattet.

Vergütung bei kurzfristiger Terminabsage:

§11 Absatz 3 Punkt a) der Leistungsvereinbarungen Erziehungsbeistandschaft vom 01.05.2019 und Sozialpädagogische Familienhilfe vom 01.05.2019 wird jeweils **mit Wirkung zum 01.05.2021** ersetzt durch die folgende Regelung:

„Die Vergütung mit dem tatsächlichen Aufwand, maximal 1,50 FLS, wenn die lt. Hilfeplan festgelegte Arbeit aufgrund eines Verschuldens der Familie, z.B. wegen einer zeitlich zu kurzfristigen Terminabsage (nach 12:00 Uhr des vorangegangenen Arbeitstages) nicht geleistet werden kann, obwohl der Leistungserbringer die personellen Ressourcen vorgehalten hat. Konnte der Leistungserbringer die freigewordene Fachkraft anderweitig einsetzen, entfällt eine Vergütung.“

Alle weiteren Bestandteile der Leistungsvereinbarungen bleiben unberührt.

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab 01.05.2021.
Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 30.04.2022.

§ 5 Öffnungsklausel

Eine Aufforderung zur Neuverhandlung ist innerhalb der Bindungsfrist möglich, wenn sich im Bereich der Leistungen erhebliche Veränderungen ergeben und neu verhandelt werden sollen.

Villingen-Schwenningen, den 01.05.2021

Für den Leistungsträger:



Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis

Für den Leistungserbringer:



Stiftung St. Franziskus
stiftung
st. franziskus
heiligenbrunn